

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/382/2013/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.12.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.11.2013				
Stadtrat	öffentlich	11.12.2013				

Titel:

Änderung der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Der § 3 Abs.2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Regelung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung gilt neben der gesetzlichen Regelung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG LSA ab dem 01.01.2014 weiter.“

2. § 3 Abs. 6 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Gesetzliche Grundlagen:	§13 KiFöG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/139/2013/V-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input type="checkbox"/>

Begründung:

zu Beschlussvorschlag Nr. 1

O. g. Satzung wurde am 01.08.2013 in Kraft gesetzt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung durch die Verwaltung unter Beteiligung der Träger, Elternvertreter und Ausschüsse waren viele Auswirkungen, die sich aus der Anwendung des neuen Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergeben, nicht abschließend bekannt.

Da sich das Land ab dem 01.01.2014 an der Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen beteiligt, wenn die Anwendung von § 13 KiFöG LSA zu verminderten Einnahmen führt, wurde diese Regel in die örtliche Satzung aufgenommen, um Landesmittel beanspruchen zu können.

Diese Regelung schließt jedoch Schulkinder (Hortbetreuung) bei der Begrenzung des zu zahlenden Kostenbeitrages einer Familie in Höhe von max. 160 % des Kostenbeitrages des ältesten Kindes in der Familie aus.

Daraus resultieren für Familien, deren Kinder einen KK- und Hortplatz oder einen KG- und Hortplatz nutzen, insgesamt höhere Kostenbeiträge.

Da zwischenzeitlich auch seitens des Ministeriums die Rechtsauffassung vertreten wird, dass örtliche Satzungen nicht den Ausschluss der Beanspruchung von Landesmitteln verursachen, sollten für die Geltungsdauer der jetzigen Satzung die bisherigen Regelungen zur Geschwisterermäßigung bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung weiter zur Anwendung kommen (Vergünstigungsprinzip im Rahmen der Konnexität).

Der in den Anlagen ausgewiesene kommunale Anteil reduziert sich damit um den Landesanteil gem. § 13 Abs. 5 KiFöG LSA nach einem Jahr.

Vorteile:

- Vermeidung nicht überschaubarer finanzieller Mehrbelastungen insbesondere bei Familien mit Schulkindern (Hortbetreuung)
- durch drohende Abmeldungen in den Horten, kann zeitgleich keine Umsetzung von Personalreduzierungen geplant werden
- Vermeidung eines Anstieges der Anträge auf Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII, die voll zu Lasten der Kommune gehen
- Zeitraum der noch geltenden Satzung ermöglicht eine konkretere Darstellung der finanzielle Auswirkungen sowohl für die Kommune als auch für die Familien

Da somit beide Ermäßigungsregelungen ausgewiesen werden müssen, ergibt sich jedoch ein höherer Verwaltungsaufwand.

Da es zur Zeit nur statistische Erhebungen nach Kind je Einrichtung und Träger gibt, können keine Aussagen zur Familienermäßigung insgesamt getroffen werden - insbesondere bei Kindern, die Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Damit ist es nicht möglich, die Höhe der Landesmittel im Voraus zu ermitteln.

zu Beschlussvorschlag Nr. 2

Gem. § 10 BEEG ist das Elterngeld grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei bei der Einkommensermittlung gem. § 82 SGB XII. Damit ist diese Regelung höherrangiges Recht.

Anlagen:

- Anlage 1 – Berechnungsbeispiele
- Anlage 2 – Darstellung Mehrbelastung
- Anlage 3 – Auszug KiFöG LSA

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter